

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie die Zahl der Mitglieder der Kommission von neunundzwanzig auf sechsunddreißig Staaten erhöhte,

befriedigt über die Praxis der Kommission, Staaten, die keine Mitglieder der Kommission sind, sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilzunehmen und an der Ausarbeitung von Texten der Kommission mitzuwirken, sowie über die Praxis, Entscheidungen im Konsens und ohne formelle Abstimmung zu treffen,

feststellend, dass die beträchtliche Zahl von Staaten, die als Beobachter teilgenommen und wertvolle Beiträge zur Arbeit der Kommission geleistet haben, darauf hindeutet, dass über die gegenwärtig sechsunddreißig Mitglieder hinaus ein Interesse an einer aktiven Mitwirkung in der Kommission besteht,

davon überzeugt, dass eine breitere Beteiligung von Staaten an der Arbeit der Kommission den Fortgang dieser Arbeit fördern und dass eine Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder stärkeres Interesse an ihrer Arbeit wecken würde,

nach Behandlung der Stellungnahmen der Staaten sowie des gemäß Ziffer 13 der Resolution 55/151 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2000 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder³⁰,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf die für den reibungslosen Ablauf der Arbeit der Kommission erforderlichen Dienste des Sekretariats nicht spürbar genug wären, um quantifiziert zu werden, und dass eine solche Erhöhung daher keine finanziellen Folgen hätte;

2. *beschließt*, die Zahl der Kommissionsmitglieder von sechsunddreißig auf sechzig Staaten zu erhöhen, eingedenk dessen, dass die Kommission ein Fachorgan ist, dessen Zusammensetzung unter anderem die spezifischen Erfordernisse des Sachthemas widerspiegelt; die sich aus dieser Erhöhung der Mitgliederzahl ergebende regionale Vertretung, die diesen Erfordernissen Rechnung trägt, schafft keinen Präzedenzfall für die Erweiterung anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen;

3. *beschließt außerdem*, dass die vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder der Kommission von der Generalversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden, vorbehaltlich Buchstabe b), im Einklang mit den folgenden Regeln:

a) Bei der Wahl der zusätzlichen Mitglieder hat die Generalversammlung die Sitze wie folgt zu verteilen:

- i) fünf für afrikanische Staaten;
- ii) sieben für asiatische Staaten;
- iii) drei für osteuropäische Staaten;
- iv) vier für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- v) fünf für westeuropäische und andere Staaten;

b) die Amtszeit von dreizehn der vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder, die bei der ersten, während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindenden Wahl gewählt werden, endet am letzten Tag vor dem Beginn der vierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2007; der Präsident der Generalversammlung wählt diese Mitglieder durch Losentscheid wie folgt aus:

- i) zwei der aus dem Kreis der afrikanischen Staaten gewählten Mitglieder, zwei der aus dem Kreis der osteuropäischen Staaten gewählten Mitglieder und zwei der aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten gewählten Mitglieder;
- ii) vier der aus dem Kreis der asiatischen Staaten gewählten Mitglieder;
- iii) drei der aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten gewählten Mitglieder;
- c) die bei der ersten Wahl gewählten vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder treten ihr Amt am ersten Tag der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2004 an;

d) die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 des Abschnitts II der Resolution 2205 (XXI) der Generalversammlung gelten auch für die zusätzlichen Mitglieder;

4. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme der Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds zu erwägen, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann.

RESOLUTION 57/21

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/563, Ziffer 9)³¹.

57/21. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung³²,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Präsidiums vorgelegt.

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/57/10 und Corr.1).

³⁰ A/56/315.

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³³,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung³²;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zum Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001 fortzusetzen, und nimmt außerdem Kenntnis von ihrem Beschluss, die Themen "Verantwortung der internationalen Organisationen", "Gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen" und "Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten auf Grund der Diversifizierung und Ausdehnung des Völkerrechts" in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen³⁴;

³³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/57/10 und Corr.1), Ziffern 517 und 518.

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;

4. *bittet* die Regierungen *erneut*, der Völkerrechtskommission im Zusammenhang mit Ziffer 3 Informationen betreffend die Staatenpraxis in Bezug auf das Thema "Einseitige Handlungen von Staaten" zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer Arbeit zum Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

6. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 524 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend kostensparende Maßnahmen und legt der Kommission nahe, auch auf ihren künftigen Tagungen solche Maßnahmen zu ergreifen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 532 des Berichts und beschließt, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2003 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

10. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss weiter zu verstärken, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Veranstaltung informeller Gespräche zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den an der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern;

11. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der

Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

13. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

14. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die entscheidende Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

15. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission³⁵;

16. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

19. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

³⁵ Siehe Resolution 32/151, Ziffer 10, Resolution 37/111, Ziffer 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Versammlung.

20. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2003 beginnt.

RESOLUTION 57/22

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/564 und Corr.1, Ziffer 8)³⁶.

57/22. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁷,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁸ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁹ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 43/172 vom 9. Dezember 1988, in der sie betonte, wie wichtig es ist, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen in einem positiven Licht gesehen wird, und nachdrücklich darum bat, die Bemühungen um eine Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, dass diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die dort akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 35 seines Berichts³⁷ an;

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada, Spanien und Zypern.

³⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/57/26).*

³⁸ Resolution 22 A (I).

³⁹ Siehe Resolution 169 (II).